

Stiftungssatzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung: Große Hilfe für kleine Helden

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
(3) Sie hat ihren Sitz in Heilbronn.
(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung fördert ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar verwenden für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Förderung der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S. des § 53 AO, indem sie
- eine umfassende Behandlung, Unterstützung, Betreuung und Hilfe für kranke Kinder und Jugendliche, insbesondere derer, die im Klinikum am Gesundbrunnen behandelt und versorgt werden, sowie für deren Familien, auch soweit sie durch die Krankheit ihres Kindes wirtschaftlich auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ermöglichen oder
 - die qualifizierten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder kranker Eltern, die im Klinikum am Gesundbrunnen behandelt und versorgt werden, schaffen.

Durch diese Förderung soll beispielsweise erreicht werden, dass

- die Kinder und Jugendlichen während ihrer Erkrankung durch die Eltern, Geschwisterkinder und andere Bezugspersonen begleitet und betreut werden können,
- die Kinder und Jugendlichen die bestmögliche Behandlung und Begleitung erhalten,

- die Familien durch die Erkrankung oder das Sterben eines Kindes nicht in ihrer materiellen Existenz oder psychischen und physischen Gesundheit gefährdet werden,
 - Maßnahmen ermöglicht werden, die Kindern und Jugendlichen zu einer bestmöglichen medizinischen, psychosozialen, pflegerischen und therapeutischen Behandlung ihrer Erkrankung oder Behinderung verhelfen,
 - Maßnahmen zur Krankheitsbewältigung und -verarbeitung für die Kinder und ihre Familien ermöglicht werden.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einwerbung von Spenden und der Verwendung der Erträge aus der rentierlichen Anlage des Stiftungsvermögens verwirklicht.
- (4) Die Stiftung ist eine Förderstiftung, die ihre Mittel ausschließlich für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung (Anfangsvermögen) aus folgenden Gegenständen:
- Barmittel in Höhe von 1.000.000 Euro (in Worten: Eine Million Euro).
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Geschäftsordnung des Stiftungsvorstands kann einen Mindestbetrag für das Vorliegen einer Zustiftung vorsehen.

- (3) Das Stiftungsvermögen – Anfangsvermögen einschließlich eventueller Zustiftungen – ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 10% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (4) Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrates zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 3 Satz 1 ist zu beachten.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Rücklagenbildung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie müssen grundsätzlich zeitnah unmittelbar für die Verfolgung des satzungsmäßigen Stiftungszwecks eingesetzt werden.
- (3) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies nach Maßgabe der Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts zulässig ist. Sie dürfen insbesondere gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Auch durch Zuerkennung von Leistungen wird kein Anspruch auf die Leistungen begründet.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat,
 - c) das Kuratorium, sofern der Stiftungsrat dessen Einrichtung beschließt (§§ 10 und 11)

- (2) Mitglieder des Stiftungsvorstands dürfen nicht dem Stiftungsrat, Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht dem Stiftungsvorstand angehören. Mitglieder des Stiftungsvorstands und Mitglieder des Stiftungsrats dürfen jedoch dem Kuratorium angehören.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Belegnachweis oder im Rahmen der jeweils lohnsteuerlich gültigen Pauschalen für Reisekosten ersetzt werden. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.
- (4) Dem Stiftungsvorstand kann durch Beschluss des Stiftungsrats eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Mitglieder der Geschäftsführung dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sein. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen ihres jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses und nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien aus. Sie sind dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Den Mitgliedern der Geschäftsführung kann im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses eine angemessene Vergütung bezahlt werden.
- (5) Die Haftung der Organmitglieder ist im Verhältnis zur Stiftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der erste Stiftungsvorstand wurde vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wenn zwei oder drei Stiftungsvorstandsmitglieder bestellt sind, wird die Stiftung durch mindestens zwei gemeinsam vertreten. Der Stiftungsrat kann einzelnen Stiftungsvorstandsmitgliedern jederzeit widerruflich Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Wenn nur ein Stiftungsvorstand vorhanden ist, so vertritt er die Stiftung allein. Stiftungsvorstandsmitglieder können durch den Stiftungsrat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die beiden anderen Vorstandsmitglieder sind seine Stellvertreter.

- (5) Das Amt eines Stiftungsvorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstands vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Stiftungsvorstandsmitglied. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Das Amt endet weiter durch Tod und Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsvorstandsmitglieder den Stiftungsvorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat zu ersetzen.
- (6) Stiftungsvorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Stiftungsvorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Stiftungsvorstandsmitglieder.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Er muss zu mindestens einer Sitzung jährlich zusammentreten.

Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und Rechnungslegung,
- b) die Vergabe der Erträge des Stiftungsvermögens zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien,
- c) die Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands an die Stiftungsbehörde,
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen usw.),
- e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Stiftungsbehörde, insbesondere die Erstellung und Vorlage einer Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand kann diese auch durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen lassen.

- (3) Sofern dem Stiftungsvorstand eine Geschäftsführung zugeordnet ist (vgl. § 5 Abs. 4), regelt die Geschäftsordnung Einzelheiten über die Aufgabenbereiche sowie Richtlinien für die Tätigkeiten.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Stiftungsvorstandssitzungen. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax, Email oder sonstigem elektronischen Medium gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstands widerspricht.
- (5) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Stiftungsvorstand der Zustimmung des Stiftungsrats bedarf, kann eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens 9 Personen. Der erste Stiftungsrat wurde vom Stifter bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Stiftungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Vorrangig sollen dies der Chefarzt der Heilbronner Klinik für Kinder- und Jugendmedizin am Gesundbrunnen sowie der kaufmännische Geschäftsführer der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH sein. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (5) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig aus, so wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Das Amt endet weiter durch Tod und Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder den Stiftungsrat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Stiftungsratsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Zuwahl zu ersetzen.
- (6) Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Stiftungsvorstand.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung der Stiftungsvorstandsmitglieder,
- b) die Wahl und Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern,
- c) den Beschluss über die Einrichtung eines Kuratoriums sowie die Wahl und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern,
- d) den Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
- e) die Beratung des Stiftungsvorstands,
- f) Beschlüsse über die Vergütung von Sach- und Zeitaufwand der Stiftungsvorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung,
- g) Beschlüsse bezüglich der Verfügung über das Stiftungsvermögen nach § 3 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung,
- h) die Vorgaben von Richtlinien für die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- i) die Bestätigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

- j) Beschlüsse über Satzungsänderungen, insbesondere die Änderung des Stiftungszwecks sowie Entscheidungen über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung nach den Maßgaben der §§ 11 und 15 dieser Satzung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

§ 11

Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder oder vom Stiftungsvorstand verlangt wird. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder anwesend ist.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax, Email oder sonstigem elektronischen Medium gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht.
- (5) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Kuratorium

- (1) Der Stiftungsrat kann über die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen. Seine Mitglieder werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Dem Kuratorium sollen insbesondere Personen angehören, die in (Förder-) Vereinen und Körperschaften, (Selbsthilfe)-Gruppen oder Initiativen, welche die

Satzungszwecke und Ziele der Stiftung, dauerhaft aktiv unterstützen. Aber auch Vertreter des Heilbronner SLK-Klinikums für Kinder- und Jugendmedizin, Ärzte, Schwestern und Pflegepersonal des SLK-Klinikums Heilbronn, niedergelassene Kinderärzte sowie andere Multiplikatoren und Spender können berücksichtigt werden.

- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, so kann der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied wählen. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt in diesem Fall bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt. Das Amt endet weiter durch Tod und Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied kann vom Stiftungsrat durch Zuwahl ersetzt werden.
- (5) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 13

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand als unabhängiges Organ in wichtigen Stiftungsangelegenheiten zu beraten. Das Kuratorium fördert den Kontakt zu Vereinen und Körperschaften, (Selbsthilfe)-Gruppen oder Initiativen, die am Klinikum am Gesundbrunnen engagiert sind.

§ 14

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Es wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind oder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen. Stiftungsvorstand und Stiftungsrat können an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen, auf Verlangen des Kuratoriums sind sie hierzu verpflichtet.
- (3) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.

- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, per Telefax, Email oder sonstigem elektronischen Medium gefasst werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.
- (5) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 15

Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind bei der Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Prüfung vorzulegen (vgl. § 18).
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Feststellung darüber obliegt dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat, jeweils mit 3/4-Mehrheit.
- (3) Die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ebenfalls nur unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Satzungsänderungen nach Abs. 1 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 3/4 aller Mitglieder des Stiftungsrats.
- (5) Änderungen des Stiftungszwecks nach Abs. 2 und Entscheidungen nach Abs. 3 bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von 3/4 aller Mitglieder von Stiftungsrat und Stiftungsvorstand. Dabei ist der ursprüngliche Wille des Stifters so weit als möglich zu berücksichtigen.
- (6) Sämtliche Beschlüsse nach den Absätzen 2 bis 5 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Stiftungszwecks bedürfen zudem der Genehmigung des zuständigen Finanzamts. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen (vgl. § 18).

§ 16

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die gemeinnützige SLK-Kliniken Heilbronn GmbH (oder deren gemeinnützige Rechtsnachfolgerin). Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke an der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin/Perinatalzentrum der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH oder einer etwaigen pädiatrischen Nachfolgeorganisationseinheit an der SLK-Kliniken Heilbronn GmbH (oder deren gemeinnützigen Rechtsnachfolgerin) zu verwenden, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 der Satzung möglichst nahe kommen.
- (2) Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Einrichtung oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens oder für mildtätige Zwecke, die jeweils dem Stiftungszweck gem. § 2 der Satzung möglichst nahe kommen. Die Auswahl der konkreten Empfängerkörperschaft obliegt dem Stiftungsrat.

§ 17

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (3) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Anerkennungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (4) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 01.07.) unaufgefordert vorzulegen.

§ 18

Stellung des Finanzamts

- (1) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen (§ 137 AO). Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Heilbronn, 08. Juni 2021

Genehmigungsvermerk:

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat durch Verfügung von heute gem. § 6 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg die Änderung der Stiftungssatzung genehmigt.

Es gilt somit die vorstehende Satzung in der Fassung vom 08.06.2021.

Stuttgart, den 16.06.2021

Regierungspräsidium Stuttgart

Markus Klein

Markus Klein



